

Tit. 4 RdSchr. 10e

Gemeinsame Verlautbarung betr. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern

Tit. 4 – Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern

Titel: Gemeinsame Verlautbarung betr. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4 RdSchr. 10e – Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern

(1) Nach § 28 q Abs. 5 SGB IV sind die Einzugsstellen und die BA verpflichtet, bei den Rentenversicherungsträgern die Aufgaben nach § 28 p SGB IV gemeinsam zu prüfen. Das bedeutet, dass alle Einzugsstellen, mit denen ein Rentenversicherungsträger im Sinne des § 28 p Abs. 3 SGB IV zusammenarbeitet, und die BA sich auf einen Prüftermin verständigen müssen. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten diese Ausführungen nicht für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) als Einzugsstelle.

(2) Nach § 28 q Abs. 5 Satz 2 SGB IV kann die Prüfung mit Hilfe automatischer Einrichtungen durch Abfragen der Arbeitgeberdateien durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Abrufs ergeben sich aus den "Grundlagen des Verfahrens zum Abruf der Arbeitgeberdateien" in der jeweils geltenden Fassung.